

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und § 6 Abs.1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) erlässt die Gemeinde Hebertsfelden folgende Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen und Werktagen mit verlängerten Öffnungszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

## Verordnung

### **der Gemeinde Hebertsfelden über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen und Werktagen mit verlängerten Öffnungszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2022**

#### **§ 1**

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Jahr 2019 wie folgt geöffnet sein:

Im Bereich der Orte Hebertsfelden, Linden und Niedernkirchen, jeweils von 12.<sup>00</sup> bis 17.<sup>00</sup> Uhr am

Sonntag, 15.05.2022                      trad. Hallenfest der FFW Linden

Sonntag, 30.10.2022                    trad. Leonhardiumritt in Niedernkirchen des Leonhardivereins  
Niedernkirchen

#### **§ 2**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG dar.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 LadSchlG mit Geldbuße in Höhe bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hebertsfelden, 11.05.2022

GEMEINDE HEBERTSFELDEN



Karin Kienböck-Stöger  
Erste Bürgermeisterin

